

STATUTEN DES VEREINES

„forum Wirtschaftsmediation“

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „forum Wirtschaftsmediation“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

II. Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Verein hat zum Zweck, die Idee der Mediation im Wirtschaftsleben, unabhängig von standespolitischen Positionen zu verbreiten, das Wissen und die Erfahrung einzelner Mediationspersonen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, die Öffentlichkeit über die Mediation, ihre Techniken, Anwendungsbereiche und Vorteile zu informieren und die Praxis der außergerichtlichen Streitbeilegung in Österreich zu fördern.
3. Der Verein bezweckt die Durchführung der unten angeführten Maßnahmen und Förderung der aufgezählten Bestrebungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Wirtschaftsmediation, insbesondere
 - Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch von Mediationspersonen,
 - Fortbildung von Mediationspersonen,
 - praktische und wissenschaftliche Befassung mit Wirtschaftsmediation, Herausgabe von Publikationen,
 - Führung einer Evidenzliste von Mediationspersonen, deren Ausbildung den vom Vorstand anerkannten Standards entspricht,
 - Führung einer Evidenzliste von Personen, deren Ausbildung vom Vorstand als zur Beiziehung zur Wirtschaftsmediation geeignet anerkannt wird,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, insbesondere durch Beteiligung und Mitarbeit am Beirat für Mediation, Österreichischen Bundesverband für Mediation (ÖBM), Netzwerk Mediation und anderen freiwilligen Interessenvertretungen
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Leitung eines Informationscenters für Erstinformation über Wirtschaftsmediation,
 - Kontakte und Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaftsmediationspersonen zu

pflegen,

- mit Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmerverbänden, staatlichen Stellen, Organisationen und Institutionen der Wirtschaftsförderung, der Wissenschaft und Forschung sowie anderer Richtungen der Mediation und Konfliktlösung zusammenzuarbeiten,
- Objekt- und Subjektförderung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausübung der Wirtschaftsmediation,
- die Herausgabe bzw. Veröffentlichung von kostenlosen, allgemein zugänglichen Informationen und Hilfsmitteln für Mediation, insbesondere Wirtschaftsmediation, zum Beispiel die Mediationsordnung und deren Anwendung für Wirtschaftsmediationsfälle.

4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung.

III. Mittel des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll neben den ideellen Mitteln (gem. Punkt II.) durch die folgenden materiellen Mittel erreicht werden:

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- Subventionen,
- Spenden,
- Sammlungen und letztwillige Zuwendungen,
- Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen und Herausgabe von Publikationen,
- Aufwandentschädigungen bei Anwendung der Mediationsordnung,
- Erhöhungsbeiträge im Falle verspäteter Zahlungen des Mitgliedbeitrages.

IV. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Korrespondierende Mitglieder sind Mediationsorganisationen und –verbände, mit denen das forum Wirtschaftsmediation eine wechselseitige Mitgliedschaft eingeht.

5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die besondere Verdienste um die Mediation, die Konfliktlösung im Allgemeinen und/oder den Verein erworben haben. Ihnen kommen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, ausgenommen der Pflicht zur Beitragszahlung, zu. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Annahme einer schriftlichen, formlosen Beitrittserklärung. Über die Annahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Annahme kann nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
2. durch schriftlichen, empfangsbedürftigen Austritt,
3. durch Ausschluss.

Der Austritt kann mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen und ist an den Vorstand in schriftlicher Form zumindest ein Monat vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

Erfolgt die Mitteilung verspätet, ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, welcher schriftlich zu begründen ist. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann innerhalb Monatsfrist ab Zustellung Beschwerde an die Generalversammlung eingebracht werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Entscheidung der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss, der keiner Begründung bedarf und keinem Instanzenzug unterliegt. Der Ausschluss kann auch durch die Generalversammlung direkt erklärt werden, ebenfalls mit einfachem Mehrheitsbeschluss, der keiner Begründung bedarf und keinem Instanzenzug unterliegt.

Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist (die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig

gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt dadurch unberührt), sowie im Fall unehrenhaften Verhaltens sowie wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht,

- an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen,
- in Generalversammlungen Auskünfte beim Vorstand einzuholen,
- außerhalb der Generalversammlung schriftliche Anfragen an den Vorstand zu richten, die schriftlich innerhalb von drei Monaten zu beantworten sind, wenn es sich um Informationen über die Tätigkeit des Vereines und seine finanzielle Gebarung handelt, und die Anfrage von 10% der Mitglieder unterstützt wird,
- die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen dreier Monate beim Vorstand zu begehren, wenn sie sich auf eine schriftlich beurkundete Unterstützung ihres Antrages durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder berufen können,
- dem Vorstand längstens zwei Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich Anträge zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorzulegen,
- Die ordentlichen Mitglieder des Vereines, sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen genießen das aktive Wahlrecht. Juristische Personen üben ihr aktives Wahlrecht durch ihre satzungsmäßig zur Vertretung berufenen Organe oder durch eine von der juristischen Person jeweils zu Jahresbeginn namhaft gemachte Vertretung aus.

Das passive Wahlrecht steht lediglich natürlichen Personen zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Nachteile erleiden könnten.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, einer allfälligen Erhöhungsgebühr bei verspäteter Zahlung der Mitgliedsbeiträge, sowie einer allfälligen Beitrittsgebühr verpflichtet.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der von der Generalversammlung für außerordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeiträge, einer allfälligen Erhöhungsgebühr bei verspäteter Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie einer allfälligen Beitrittsgebühr verpflichtet.

Korrespondierende Mitglieder sind unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Ebenfalls unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit sind sie von Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen oder Beitrittsgebühren an das forum Wirtschaftsmediation befreit.

Korrespondierende Mitglieder haben weder Wahlrecht noch Stimmrecht in der Generalversammlung des forums Wirtschaftsmediation.

Der Schriftverkehr zwischen dem Verein und den Mitgliedern kann auch per E-Mail geführt werden, wenn das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat.

VIII. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung bzw. außerordentliche Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die rechnungsprüfenden Personen,
- das Schiedsgericht.

IX. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der rechnungsprüfenden Personen binnen drei Monaten stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-

- Mail- Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser hat fristgerechte Anträge zur Beschlussfassung in der Generalversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen. Die so geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern binnen drei Tagen nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Tagesordnungspunkten per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail- Adresse) mitzuteilen.
 5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Lediglich die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen handeln durch ihre Organe. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen sowie eines zusätzlichen Vorstandsbeschlusses mit derselben qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.
 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Obperson, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied und in Ermangelung eines solchen, das älteste anwesende Vereinsmitglied.
 10. Sollte nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes kein neuer Vorstand gewählt sein, so kann der zuletzt amtierenden Vorstand eine Generalversammlung zum Zweck der Wahl eines neuen Vorstandes einberufen. Ist die Funktionsperiode des Vorstands abgelaufen, ohne dass der zuletzt amtierende Vorstand eine Generalversammlung einberufen hat, ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, den zuletzt amtierenden Vorstand zur Einberufung einer Generalversammlung zur Wahl des neuen Vorstandes schriftlich aufzufordern. Kommt der zuletzt im Amt gewesene

Vorstand dieser Aufforderung nicht binnen 14 Tagen nach, ist das Vereinsmitglied, das den Vorstand zur Einberufung aufgefordert hat, berechtigt, die Generalversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes selbst einzuberufen.

11. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung der Generalversammlung unter physischer Anwesenheit sinngemäß. Der Vorstand hat für eine virtuelle Generalversammlung eine technische Lösung zu wählen, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Generalversammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden soll und welche technischen Mittel dafür zum Einsatz kommen, trifft der Vorstand.

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Statuten, sowie Änderungen und Auflösung des Vereines und Verwendung des Vermögens des Vereines in diesem Fall,
- Wahl des Vorstandes und der rechnungsprüfenden Person, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und rechnungsprüfenden Personen einerseits und dem Verein andererseits,
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechnungsabschlussberichtes und die Erteilung der Entlastung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, des Erhöhungsbeitrages im Falle verspäteter Zahlung des Mitgliedsbeitrages und einer allfälligen Beitrittsgebühr,
- Entscheidung über Rechtsmittel gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- selbständige Entscheidung über Ausschließungsgründe von Mitgliedern,
- vorzeitige Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes,
- Beratung und Beschlussfassung über alle übrigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen,
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der rechnungsprüfenden Personen,
- die Beschlussfassung über die Mediationsordnung sowie über deren Änderungen, als auch deren Außerkraftsetzung.

X. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereines und zwar aus

- der Obperson,
- der schriftführenden Person,
- der kassierenden Person.
- und deren stellvertretenden Personen; wechselseitige Stellvertretung ist zulässig.

Bei Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung weitere Mitglieder zu bestimmten Funktionen in den Vorstand gewählt werden. Zumindest zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes müssen dem Kreis der Wirtschaftsmediationspersonen angehören, welche die Ausbildung im Sinne der vom Vorstand festzulegenden Standards absolviert haben.

Der Vorstand, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses tritt bis zur nächstfolgenden Generalversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes. Es bleibt bis zum Ablauf der vorgesehenen Funktionsdauer der sonstigen Mitglieder des Vorstandes Vorstandsmitglied, wenn bei der nächstfolgenden Generalversammlung eine Bestätigung durch diese erfolgt.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal in drei Monaten nach schriftlicher oder mündlicher Einberufung durch die Obperson, im Verhinderungsfalle durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person

Den Vorsitz führt die Obperson, die stellvertretende Person, bei Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

„Der Vorstand kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (via Online-Videokonferenz) Sitzungen abhalten. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Vorstandssitzung unter physischer Anwesenheit sinngemäß. Die einberufende Person hat für eine virtuelle Vorstandssitzung eine technische Lösung zu wählen, die

sicherstellt, dass alle Vorstandsmitglieder teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt werden soll und welche technischen Mittel dafür zum Einsatz kommen, trifft die Person, die die Vorstandssitzung einberuft.“

Die Funktion eines Vorstandmitgliedes erlischt durch Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung durch die Generalversammlung sowie durch Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer nachfolgenden Person wirksam.

XI. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich entfallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die ordentliche Verwaltung des Vereines,
- das Rechnungswesen,
- die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Erteilung von Auskünften an die Mitglieder,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Festlegung von Ausbildungsstandards und Ausübungsrichtlinien,
- Führung der Evidenzlisten,
- die Bestellung des Entscheidungsgremiums zur Anwendung und Umsetzung der Mediationsordnung,
- die Festlegung der internen Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium im Rahmen der Mediationsordnung.

XII. Besondere Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obperson vertritt den Verein nach außen. Die Zeichnung von den Verein

verpflichtenden Urkunden erfolgt durch die Obperson gemeinsam mit der kassierenden Person. Die Obperson führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Die schriftführende Person hat die Obperson bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Die kassierende Person ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obperson, deren Stellvertretung. Sind schriftführende Person oder kassierende Person verhindert, deren Stellvertretung, sind auch diese verhindert, darf die schriftführende Person oder die kassierende Person die jeweils andere Person vertreten.

XIII. Rechnungsprüfende Personen

1. Die zwei rechnungsprüfenden Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den rechnungsprüfenden Personen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, insbesondere die Überprüfung der Buchhaltung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die rechnungsprüfenden Personen stellen aufgrund übereinstimmender EntschlieÙung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung.

XIV. Außerordentliche Generalversammlung

Die Obperson, in ihrem Verhinderungsfall die Stellvertretung, dann das an Jahren älteste Vorstandsmitglied hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies

- von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder
- von einem Vereinsmitglied, das sich auf die schriftlich beurkundete Unterstützung seines Antrages durch ein Zehntel der Mitglieder des Vereines berufen kann unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird.

Für die Abwicklung der außerordentlichen Generalversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

XV. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

Im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern, sowie zwischen Vereinsmitgliedern untereinander in Vereinsangelegenheiten ist eine vereinsinterne Mediation anzuberaumen. Will eine Partei davon Gebrauch machen, so hat sie den anderen Teil (oder mehrere) hiervon schriftlich zu verständigen und gleichzeitig einen oder mehrere Vereinsmitglieder als Mediationsperson für den Konflikt namhaft zu machen. Der andere Teil (die anderen Teile) haben sodann in einer weiteren Frist von zwei Wochen sich zu den Vorschlägen zu äußern und können auch eigene Vorschläge unterbreiten. Können sich die Teile auf eine oder mehrere Mediationspersonen einigen, so sind diese im Falle ihrer Zustimmung für die Mediation der Streitigkeit bestellt. Für die Grundsätze einer derart eingeleiteten Mediation gelten die allgemeinen Mediationsstandards, insbesondere Freiwilligkeit und jederzeitige Möglichkeit des Abbruchs einer Mediation durch alle Beteiligten. Für den Fall, dass sich die Teile nicht auf eine oder mehrere Mediationspersonen einigen können, sowie für den Fall des Abbruchs einer Mediation ist für vereinsinterne Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht zuständig.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von (weiteren) sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedspersonen namhaft macht. Diese namhaft gemachten Schiedspersonen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zur vorsitzenden Person des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVI. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidationsperson zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss dieses Vermögen an eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, deren Zweck dem Vereinszweck ähnlich oder vergleichbar ist, fallen. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteter Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.